

1. Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Gebührenbedarfsberechnung 2023 vom 20.07.2022.
2. Mehr- oder/und Minderausgaben/-einnahmen sind beim Rechnungsabschluss durch Rücklagenentnahme oder -zuführung auszugleichen.
3. Eine Gebührenanhebung ist nicht erforderlich. Der bisherige 15. Nachtrag zur Gebührensatzung der Stadt Bergneustadt für die Inanspruchnahme der Friedhöfe vom 15.12.2003 ist damit auch für 2023 weiterhin gültig.